

## Anlage zur Drucksache Nr. 16/866

### alte Fassung

#### Benutzungsordnung

für die Sportanlage Friedrichsfeld, Am Tannenbusch

1. Die Sportanlage Friedrichsfeld, Am Tannenbusch, besteht aus folgenden Anlageteilen:
  - a) Kampfbahn Typ C (einschl. Rasenplatz)
  - b) Tennisplatz (ohne die vereinseigene Trainingsbeleuchtungsanlage)
  - c) Umkleidegebäude mit Geräteräumen
  - d) Einfriedung und Parkplätze

### neue Fassung

#### Benutzungsordnung

für die Sportanlage Friedrichsfeld, Am Tannenbusch,  
46562 Voerde

1. Die Sportanlage Friedrichsfeld, Am Tannenbusch, besteht aus folgenden Anlageteilen:
  - a) Umkleidegebäude mit Sozial- und Funktionsräumen
  - b) 2 Lärmschutzwände und Zaunanlagen zur Einfriedung des Kunstrasengroßspielfeldes und des Naturrasengroßspielfeldes
  - c) 1 Kunstrasengroßspielfeld (ohne vereinseigene LED-Flutlichtanlage)
  - d) Wettkampfanlage Typ C mit Kunststofflaufbahnen, Kunststoffsektoren und 1 Naturrasengroßspielfeld einschließlich Versenkregeranlage (ohne vereinseigene LED-Flutlichtanlage)
  - e) 1 Mehrzweckwiese (Schotterrasenwiese) mit Kugelstoßanlage
  - f) 1 Garage zwischen den beiden Großspielfeldern zur Lagerung von Sportgeräten
  - g) Parkour und multifunktionale Aufenthalts- und Freiflächen zur Förderung der Motorik und Fitness
  - h) unbefestigte Stellfläche / Parkplatz

2. Platzverein dieser Anlage ist:  
**SV 08/29 Friedrichsfeld**

3. Benutzungsgenehmigungen für sonstige Vereine oder Gemeinschaften dürfen den allgemeinen Sportbetrieb des Platzvereins nicht beeinträchtigen.

Für die Benutzung der Sportanlage durch den Platzverein stellt der Platzverein einen Benutzungsplan auf, dabei sind die berechtigten Interessen der Schulen zu berücksichtigen. Je eine Ausfertigung des Benutzungsplanes ist der Stadt Voerde und dem Platzwart auszuhändigen.

Wettspiele und andere Einzelsportveranstaltungen sind dem Platzwart zu melden. Genehmigungen für Veranstaltungen sonstiger Gemeinschaften werden von der Stadt nach Absprache mit dem Platzverein erteilt. Sind für die Durchführung von Veranstaltungen ordnungsbehördliche Genehmigungen notwendig, so sind diese durch den Nutzer einzuholen.

4. Die Benutzung der Sportanlage ist nur bei Anwesenheit der verantwortlichen Aufsicht und innerhalb der vorgesehenen Zeiten erlaubt; Ausnahmen sind mit dem Platzverein und Platzwart zu vereinbaren.

Eine Nutzung der Sportanlage ist nur in der Zeit von 08.00 - 22,00 Uhr möglich. Die gesetzlichen Verpflichtungen des Umwelt- und des Nachbarrechts sowie das Gesetz über Sonn- und Feiertage sind einzuhalten.

2. Platzverein dieser Sportanlage ist:  
**Sportvereinigung 08/29 Friedrichsfeld e.V.**

3. Für die Benutzung der Sportanlage durch den Platzverein stellt der Platzverein einen Benutzungsplan auf, dabei sind die berechtigten Interessen der Schulen zu berücksichtigen. Je eine Ausfertigung des Benutzungsplanes ist der Stadt Voerde und dem Fachdienst Baubetrieb auszuhändigen. Wettkämpfe und andere Einzelsportveranstaltungen sind dem Platzwart rechtzeitig zu melden. Benutzungsgenehmigungen für sonstige Vereine oder Institutionen dürfen den Trainings- und Wettkampfbetrieb des Platzvereins nicht beeinträchtigen. Die Stadt Voerde entscheidet auf Antrag und nach Absprache mit dem Platzverein über Benutzungsgenehmigungen für sonstige Vereine oder Institutionen. Sind für die Durchführung von Veranstaltungen des Nutzers ordnungsbehördliche Genehmigungen notwendig, so sind diese durch den Nutzer einzuholen.

4. Die Benutzung der Sportanlage ist nur bei Anwesenheit der verantwortlichen Aufsicht (Übungsleiter/in) und innerhalb der vorgesehenen Zeiten erlaubt. Im Übrigen ist eine Nutzung der Sportanlage nur innerhalb der Rahmenzeiten von 08:00 Uhr – 22:00 Uhr möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Voerde auf Antrag des Nutzers. Die gesetzlichen Verpflichtungen des Umwelt- und des Nachbarrechts, das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) sowie das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind einzuhalten.

5. Der Platzwart hat darauf zu achten, daß die Anlagenteile nur zu den vorgesehenen Zwecken benutzt, nicht verändert oder beschädigt werden. Er ist hierbei von den Aufsichtspersonen zu unterstützen.

Den Anweisungen des Platzwarts oder der Stadtverwaltung ist im Rahmen des Benutzungsvertrages Folge zu leisten.

6. Die gesamte Sportanlage ist so pfleglich wie möglich zu behandeln. Auf dem Rasenplatz dürfen an einem Wochenende bei vollkommen trockener Witterung höchstens 2 Seniorenspiele ausgetragen werden.

Trainings- und Übungsspiele, die zur Rasenbeschädigung führen, sind auf dem Rasenplatz nicht gestattet. Über die Bespielbarkeit des Rasenplatzes entscheidet ein entscheidungsberechtigter Vertreter der Stadt Voerde.

Wird der Platz vom Vertreter der Stadt gesperrt, so hat dieser sich vorher mit dem Vorsitzenden des Vereins - spätestens am Vormittag des Spieletages - in Verbindung zu setzen.

5. Der Platzwart und nach Dienstende des Platzwartes der Bereitschaftsdienst des Platzvereins haben darauf zu achten, dass die Anlagenteile nur zu den vorgesehenen Zwecken benutzt, nicht verändert oder beschädigt werden. Sie sind hierbei von den Aufsichtspersonen (Übungsleiter/in) zu unterstützen.

Im Rahmen des Benutzungsvertrages ist den Anweisungen des Platzwartes und nach Dienstende des Platzwartes des Bereitschaftsdienstes des Platzvereins oder der Stadt Voerde Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung haben der Platzwart oder die Stadt Voerde und nach Dienstende des Platzwartes der Bereitschaftsdienst des Platzvereins das Recht, Personen von der Sportanlage zu verweisen.

6. Die gesamte Sportanlage ist so pfleglich wie möglich zu behandeln. Auf dem Naturrasengroßspielfeld dürfen an einem Wochenende bei vollkommen trockener Witterung höchstens 2 Seniorenspiele ausgetragen werden. Trainings- und Übungsspiele, die zur Beschädigung des Naturrasengroßspielfeldes, der Mehrzweckwiese (Schotterrasenwiese) oder des Kunstrasengroßspielfeldes führen, sind nicht gestattet.

Über die Bespielbarkeit des Naturrasengroßspielfeldes, des Kunstrasengroßspielfeldes und der Mehrzweckwiese (Schotterrasenwiese) sowie die Nutzung der leichtathletischen Anlagen (insbesondere Kunststofflaufbahn und Kunststoffsektoren) entscheidet ein entscheidungsberechtigter Vertreter der Stadt Voerde. Bei **Eisregen oder geschlossener Schneedecke oder gefrorenem Untergrund/Aufbau** des Kunstrasengroßspielfeldes ist die **Nutzung des Kunstrasengroßspielfeldes nicht gestattet**. Die Regelungen zur Sperrung bzw. Entsperrung der Sportanlage nach § 3 Abs. 5, 6 und 7 des mit dem Platzverein abgeschlossenen Benutzungsvertrages finden Anwendung.

7. Das **Kunstrasengroßspielfeld** darf **nur mit** geeignetem Schuhwerk (**Nocken- oder Noppenschuhe mit einer maximalen Kunststoffstollenlänge von 8 mm**) betreten werden. Die Nutzung von Schuhwerk mit Stahl- oder Alu-(Schraub)stollen sowie V-Stollen ist verboten. Das Schuhwerk ist vor dem Betreten der Platzfläche zu reinigen. Vor und nach der Benutzung des Kunstrasengroßspielfeldes müssen Verunreinigungen und Abfälle, die im Rahmen der Benutzung entstanden bzw. angefallen sind, vom Kunstrasengroßspielfeld entfernt werden.
8. Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme des Kunstrasengroßspielfeldes, insbesondere:
- a) das Befahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, etc.,
  - b) das Rauchen, das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Flaschenverschlüssen, Kaugummi etc. auf dem Kunstrasengroßspielfeld bzw. innerhalb des eingefriedeten Bereichs (Zaunanlage) des Kunstrasengroßspielfeldes,
  - c) das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern innerhalb des eingefriedeten Bereichs (Zaunanlage) des Kunstrasengroßspielfeldes,
  - d) offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem Kunstrasengroßspielfeld bzw. innerhalb des eingefriedeten Bereichs (Zaunanlage) des Spielfeldes,
  - e) das Schleifen von Gegenständen und das Nutzen von spitzen Gegenständen auf dem Boden des Kunstrasengroßspielfeldes,
  - f) das Durchführen von Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.) und Hockey,
  - g) das Besteigen und Überklettern der Zaunanlagen sowie der Ballfangzäune.

9. Die **Kunststofflaufbahn** sowie die **Kunststoffsektoren** dürfen **nur mit** geeignetem Schuhwerk (**Turnschuhe oder Spikeschuhe mit pyramidenförmigen Spikes mit einer Spikelänge bis zu 6 mm**) betreten werden. Die Nutzung von Spikeschuhen mit längeren Spikes als 6 mm ist verboten. Das Schuhwerk ist vor dem Betreten der Kunststoffflächen zu reinigen. Vor und nach der Benutzung der Kunststoffflächen müssen Verunreinigungen und Abfälle, die im Rahmen der Benutzung entstanden bzw. angefallen sind, von den Kunststoffflächen entfernt werden.
10. Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme der Kunststoffflächen (Kunststofflaufbahn und Kunststoffsektoren), insbesondere:
- a) das Befahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, etc.,
  - b) das Rauchen auf den Kunststoffflächen bzw. innerhalb der Einfriedung (Zaunanlage) der Wettkampfanlage Typ C, das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Flaschenverschlüssen, Kaugummi etc. auf den Kunststoffflächen bzw. innerhalb der Einfriedung (Zaunanlage) der Wettkampfanlage Typ C,
  - c) das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern innerhalb der Einfriedung (Zaunanlage) der Wettkampfanlage Typ C,
  - d) offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf den Kunststoffflächen bzw. innerhalb der Einfriedung (Zaunanlage) der Wettkampfanlage Typ C,
  - e) das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden der Kunststoffflächen,
  - f) das Besteigen und Überklettern der Einfriedung (Zaunanlage) der Wettkampfanlage Typ C.

7. Die Benutzer haben die Sportanlage und ihre Einrichtungen beim Verlassen ordnungsgemäß herzurichten. Benutzer und Zuschauer sind innerhalb der Sportanlage zu einer sachgemäßen Behandlung aller Einrichtungen und Sportgeräte verpflichtet. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen. Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen. Über Ausnahmen entscheidet der Platzwart.

Stadt Voerde (Niederrhein), den 01.09.1996

Der Stadtdirektor:

Dr. Krüger

11. Die Bedienung der Schaltpulte für das Ein- und Ausschalten der Flutlichtanlagen darf nur durch eingewiesene Personen der Stadt Voerde oder des Platzvereins erfolgen. Die Bedienung der Steuerung für die automatische Beregnungsanlage auf dem Naturrasengroßspielfeld sowie die Einstellung des automatischen Mähroboters darf ausschließlich durch einen autorisierten Vertreter der Stadt Voerde erfolgen.
12. Auf der Sportanlage sind Hunde an der Leine zu führen. Sie dürfen die eingezäunten Bereiche des Kunstrasengroßspielfeldes und des Naturrasengroßspielfeldes einschließlich der leichtathletischen Anlagen sowie die Mehrzweckwiese (Schotterrasenwiese) nicht betreten.
13. Die Benutzer haben die Sportanlage und ihre Einrichtungen beim Verlassen ordnungsgemäß herzurichten. Benutzer und Zuschauer sind innerhalb der Sportanlage zu einer sachgemäßen Behandlung aller Einrichtungen und Sportgeräte verpflichtet. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen. Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen. Über Ausnahmen entscheidet der Platzwart bzw. nach Dienstende des Platzwartes der Bereitschaftsdienst des Platzvereins.
14. Die Stadt Voerde und der Platzverein haften nicht für den Verlust von Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände der Nutzer, Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer.
15. Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Voerde (Niederrhein), xxxx.2019

Der Bürgermeister:

Haarmann